



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12
naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb
von Schutzgebieten

Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)

Landkreis

Gesamtkulisse GL1.2

Osterholz

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

OHZ Moor 4 / OHZ Min 4

ab 2020

(Wiesenbrüter: Wiese oder Mähweide)

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. ausgeschlossen; danach möglich, aber nicht zwingend.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig.

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag
170,- €**

Regelung nach der Punkwertabelle	Punkte nach Punkwertabelle Moorboden	Punkte nach Punkwertabelle Mineral- boden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
keine maschinelle Bodenbearbeitung (Schleppen, Walzen, Striegeln) vom 01.03. bis zur ersten Mahd (s.u.)	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4
Keine Düngung (weder organisch noch mineralisch)	9	9
keine Mahd vom 01.01. bis 15.06. auf Moorboden; keine Mahd vom 01.01. bis 10.06. auf Mineralboden	0	0
<input checked="" type="checkbox"/> Der Randstreifen an einer Längsseite mit einer Breite von 2,5 m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.	2	2
Gesamt GL12:	<u>22</u>	<u>19</u>

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *) nicht zutreffendes streichen	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
--	----------------------------	----------------------------

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 €)	<u>286 €</u>	<u>247 €</u>
--	---------------------	---------------------

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen
AUMNat GL12 werden

bei anstehendem Moorboden mit 22 Punkten = 286 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden mit 19 Punkten = 247 €/ha/Jahr

ausgezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im
Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes
ausgezahlt.~~

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

456 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

417 €/ha/Jahr

ausgezahlt.